

Billardclub Unterwalden

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Billardclub Unterwalden** besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz befindet sich am Standort des Clublokals.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein bezweckt die Förderung des Billardsports und die Pflege der Kameradschaft.

² Der Verein betreibt ein Clublokal an der Brünigstrasse 46 in 6055 Alpnach Dorf.

³ Der Verein kann dem Schweizerischen Billardverband SBV beitreten.

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über

- die Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Vereinsanlässen und Turnieren
- Zinsen des Vereinsvermögens
- freiwillige Zuwendungen

Art. 4 Mitgliedschaft

¹ Jede natürliche Person kann Mitglied werden.

² Über die Aufnahme im Verein entscheidet die Vereinsversammlung. Das Neumitglied muss an der Vereinsversammlung anwesend sein.

³ Mutationen der Mitgliedschaft sind dem Vorstand schriftlich bis Ende November des jeweiligen Vereinsjahres zu melden.

⁴ Private Veranstaltungen im Clublokal in Zusammenhang mit dem Billardspiel sind mit dem Vorstand vorgängig abzusprechen. Pro Gast wird eine Tischmiete von mindestens CHF 10.00 erhoben.

Art. 4a Aktivmitglieder

¹ In dieser Kategorie spielen Aktivmitglieder am offiziellen Clubabend Billard (einmal pro Woche). Sie sind an der Jahresmeisterschaft des Vereins startberechtigt. Sie können an Veranstaltungen und Anlässen des Vereins teilnehmen.

² Das Billardspielen ausserhalb des wöchentlichen Clubabends und der Jahresmeisterschaft ist gegen Entrichtung des aktuell geltenden Gästebeitrags möglich.

³ Aktivmitglieder können unter dem Clubnamen an kantonalen, regionalen oder schweizerischen Wettkämpfen teilnehmen, sofern es die jeweiligen Regeln erlauben. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Kosten. Lizenzen können auf eigene Kosten über den Club bezogen werden.

⁴ Personen, die im laufenden Vereinsjahr beitreten wollen, können vorerst als Gäste teilnehmen. Sie bezahlen den jeweils aktuellen Jahresbeitrag pro rata.

⁵ Aktivmitglieder, die der Gruppe "60 plus" angehören, sind berechtigt, anstelle des wöchentlichen Clubabends den Spielnachmittag der Gruppe "60 plus" für das Billardspielen zu nutzen.

Art. 4b Schlüsselmitglieder

¹ Für die Schlüsselmitglieder gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Aktivmitglieder.

² Schlüsselmitglieder haben darüber hinaus jederzeit Zutritt zum Vereinslokal zum Zweck des Billardspiels und Trainings, sofern das Lokal verfügbar und nicht durch Dritte reserviert ist.

³ Über eine Schlüsselherausgabe während des Jahres entscheidet der Vorstand. Bei Bedarf nimmt der Vorstand hierfür Rücksprache mit den bestehenden Mitgliedern. Der Vorstand kann amtliche Auskünfte einverlangen. Ausserdem wird vor Herausgabe des Schlüssels zum Clublokal eine aktive Teilnahme am Spielbetrieb während mindestens drei Monaten vorausgesetzt.

⁴ Bei einer Schlüsselherausgabe während dem laufenden Vereinsjahr ist der jeweils aktuelle Jahresbeitrag pro rata geschuldet.

⁵ Die Schlüsselübergabe erfolgt in Verbindung mit einem separaten Vertrag bezüglich Rechte und Pflichten eines Schlüsselhabers.

Art. 4c Passivmitglieder

¹ Passivmitglieder können an Veranstaltungen und Anlässen des Vereins sowie an der Jahresmeisterschaft teilnehmen.

² Bei einer Teilnahme am wöchentlichen Clubabend, am Spielnachmittag der Gruppe "60 plus" oder bei privaten Trainings mit Schlüsselmitgliedern wird der jeweils geltende Gästebeitrag fällig.

Art. 4d Ehrenmitglieder

¹ Personen, die sich um den Verein oder um den Billardsport besonders verdient machen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

² Ehrenmitglieder schulden keinen Jahresbeitrag. Ansonsten gelten die Bestimmungen der Aktivmitgliedschaft.

Art. 5 Austritt und Ausschluss

¹ Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Es besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung schon bezahlter Beträge. Der Austritt muss schriftlich bis Ende November an den Vorstand gerichtet werden.

² Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt oder den Zweck des Vereins behindert. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Entscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen; es bleibt jedoch bis zum Zeitpunkt der Vereinsversammlung vom Clubbetrieb ausgeschlossen.

³ Der Ausschluss eines Vorstandsmitglieds kann nur durch die Vereinsversammlung beschlossen werden.

⁴ Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

⁵ Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art. 6 Mitgliederbeiträge

¹ Die Höhe des jährlich zu leistenden Mitgliederbeitrags für die jeweiligen Mitgliederkategorien wird der Vereinsversammlung vom Vorstand vorgeschlagen. Jedes Vereinsmitglied ist innert Frist gemäss Rechnung zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet.

² Der Jahresbeitrag (in CHF) beträgt zurzeit für

Aktivmitglieder:	390.00	(32.50 / Monat)
Schlüsselmitglieder:	720.00	(60.00 / Monat)
Jugend (bis Abschluss Erstausbildung):	250.00	
Schüler (obligatorische Schulzeit):	150.00	
Passivmitglieder:	50.00	
Ehrenmitglieder:	0.00	

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Wer seinen Jahresbeitrag auch nach Mahnung nicht bezahlt, verliert auf Beschluss durch den Vorstand seine Mitgliedschaft.

Art. 8 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung (Generalversammlung)
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 8a Die Vereinsversammlung

¹ Die Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt. Das Datum wird vom Vorstand festgelegt.

² Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung oder per E-Mail an alle Vereinsmitglieder, mindestens 14 Tage im Voraus unter Mitteilung der Traktanden.

³ Damit die Vereinsversammlung beschlussfähig ist, müssen 60 % aller Aktiv- und Schlüsselmitglieder bei der Versammlung anwesend sein. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Stimmvertretung eines Mitglieds durch ein anderes Aktiv- oder Schlüsselmitglied an der Vereinsversammlung ist unter Vorliegen einer entsprechenden schriftlichen Vollmacht möglich. Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

⁴ Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Passivmitglieder haben jedoch kein Stimmrecht über das Spielsystem. Der Präsident besitzt den Stichentscheid.

⁵ Die Vereinsversammlung wählt jährlich den Vorstand sowie die Rechnungsrevisoren.

⁶ Der Vereinsversammlung obliegt die Abnahme der Jahresrechnung, des Revisorenberichts und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstands und der Rechnungsrevisoren.

⁷ Die Vereinsversammlung beschliesst über den vom Vorstand vorgeschlagenen Jahresbeitrag.

⁸ Die Vereinsversammlung behandelt allfällige Ausschlussrekurse und Ausschlüsse von Vorstandsmitgliedern.

Art. 8b Ausserordentliche Vereinsversammlung

¹ Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen.

² Der Vorstand hat eine a.o. Vereinsversammlung einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

³ Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung oder per E-Mail an alle Vereinsmitglieder, mindestens 14 Tage im Voraus unter Mitteilung der Traktanden.

Art. 8c Der Vorstand

¹ Dem Vorstand obliegen Geschäftsführung und Vertretung sowie sämtliche Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Er ist namentlich zuständig für:

- Führung der Vereinsversammlung
- Organisation von Turnieren und Vereinsanlässen
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- Erlass der Hausordnung im Vereinslokal

² Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern (Präsident, Aktuar und Kassier). Weitere Vorstandsmitglieder sind möglich, insbesondere in der Funktion des Vizepräsidenten und der Turnierkommission (TK).

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident hat den Stichentscheid.

⁴ Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl an der Vereinsversammlung ist möglich.

⁵ Der Präsident besitzt mit dem Aktuar oder dem Kassier Kollektivunterschrift zu zweien.

⁶ Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten festgelegt und geleitet. Über die Sitzungen ist mindestens ein Beschlussprotokoll zu führen.

⁷ Der Kassier ist für die Führung der Vereinsbuchhaltung verantwortlich. Der Kassier kann Zahlungen bis CHF 200.00 selbstständig begleichen. Höhere Beträge können vom Vorstand, Beiträge über CHF 1'000.00 müssen von der Vereinsversammlung genehmigt werden.

⁸ Der Aktuar ist für die Protokollführung verantwortlich.

⁹ Die Turnierkommission hat die Aufgabe, interne sowie externe Turniere zu organisieren.

Art. 8d Die Rechnungsrevisoren

¹ Zwei Revisoren prüfen die Jahresrechnung, erstatten der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und lassen über die Rechnungsabnahme abstimmen.

² Ein Rotationssystem soll die wirksame und zweckmässige Revision der Jahresrechnung sicherstellen. Jeder Revisor bleibt zwei Jahre im Amt, wobei sich die Amtsperioden der Revisoren überschneiden. Der amtsjüngere Revisor (2. Revisor) wird nach einem Amtsjahr automatisch zum ersten Revisor. Eine Wiederwahl durch die Vereinsversammlung ist möglich.

Art. 9 Statutenrevision, Fusion und Auflösung

¹ Die Statuten können durch die Vereinsversammlung revidiert werden. Für eine Statutenrevision ist das Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

² Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstands mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

³ Die Vereinsversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen, sofern sich 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dafür aussprechen oder wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann. Das Vereinskaptal wird der Stiftung Rütimattli, mit Sitz in Sachseln, zugestellt.

⁴ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die vorliegenden Statuten vom 26. April 2005, zuletzt revidiert am 17. Januar 2020 (Änderung des Vereinsnamens) wurden durch die briefliche Abstimmung vom Februar 2021 genehmigt.

Der Präsident

Der Aktuar

Vikram Honegger

Simon Fontana